

Der Bürgermeister



Hilden, den 03.01.2011

AZ.:

WP 09-14 SV 68/022

Hilden

Beschlussvorlage

öffentlich

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Rat der Stadt Hilden	09.02.2011			

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt folgende als Anlage beigefügte, von Bürgermeister Horst Thiele und Ratsmitglied Dr. Peter Schnatenberg am 06.12.2010 gemäß § 60 (1) Satz 2 GO NW gefasste Dringlichkeitsentscheidung:

„Die Verwaltung wird umgehend beauftragt, außerplanmäßig Haushaltsmittel in Höhe von

34.795,00 €

für den sofortigen Ersatz eines dringend benötigten Winterdiensteinsatzfahrzeuges bereitzustellen. Deckungsmittel stehen in ausreichender Höhe aus der Versicherungsleistung der Kfz.-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers in Höhe von 18.300,00 € inkl. MWSt. und durch erzielte erhebliche Mehreinnahmen aus Fahrzeugverkäufen in Höhe von 28.835,00 € zur Verfügung.“

Der Bürgermeister
Az.:

SV-Nr.: WP 09-14 SV 68/022

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer	010605	Bezeichnung	Fuhrparkmanagement
Investitions-Nr.:	I106800161		
Mittel stehen zur Verfügung:	JA		
Haushaltsjahr:	2010		

Der Mehrbedarf besteht für folgendes Produkt:

Kostenstelle	Kostenträger	Konto	Betrag €	
6814000110	0106059020	075002	34.795,00	
Die Deckung ist durch folgendes Produkt gewährleistet:				
Kostenstelle	Kostenträger	Konto	Betrag €	
diverse	0106059020	454200	16.495,00	
6814029880	0106059020	448800	18.300,00	

Finanzierung:

Vermerk Kämmerer:

Gesehen Klausgrete

Erläuterungen und Begründungen:

Am 24.11.2010 wurde der städtische Kommunal-Schlepper mit dem amtl. Kennzeichen ME – 2988 bei einem nicht selbst verschuldeten Verkehrsunfall so schwer beschädigt, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden der Einheit vorlag. Der Unfallschaden wurde auf Gutachtenbasis abgerechnet.

Der Unfall ereignete sich während der Überführung des Fahrzeuges zum Betriebshof, wo der Schlepper für den anstehenden Winterdienst aufgerüstet werden sollte. Zu diesem Zweck stehen ein Streugerät sowie ein erst zu Beginn des Jahres beschaffter Schneepflug bereit.

Für das Arbeitsgerät ist kein Ersatz vorhanden.

Eine Ersatzbeschaffung war aufgrund der Großwetterlage Ende November dringend erforderlich. Ohne technische Unterstützung wäre die Verwaltung in der sich rasant kritisch entwickelnden Wintersituation gezwungen gewesen, die Winterdienstbereitschaft um zwei Mitarbeiter aufzustocken, um den Winterdienst auf Gehwegen kurzfristig notdürftig aufrecht erhalten zu können.

Durch persönlichen Einsatz gelang es am 29.11.2010 in Bielefeld ein geeignetes Leihgerät aufzutreiben. Da der Anbieter wetter- und damit nachfragebedingt darauf drängte, das Gerät kurzfristig zurückzuerhalten, war es erforderlich, eine Dringlichkeitsentscheidung zu fassen, um das Gerät unverzüglich käuflich erwerben zu können, zumal Nachfragen anderenorts mit Lieferfristen von drei und mehr Monaten beschieden wurden.

Nach § 9 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden sind Aufwendungen innerhalb eines Budgets und investive Auszahlungen innerhalb einer Investition als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie 25.000,- € übersteigen.

Die Ersatzbeschaffung duldete keinen Aufschub und ist in Abstimmung mit dem RPA vom 26.11.2010 unverzüglich nach § 3 Abs. 5 Bst. g) VOL/A vorgenommen worden, so dass aus Termingründen eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich war.